

## § 1 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Für die Bad Schwalbacher Kurbahn besteht weder eine Betriebs- noch eine Beförderungspflicht.

## § 2 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE UND BESUCHER

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste und Besucher haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und Rücksicht auf andere Personen erfordert.
3. Das Betreten oder Überqueren der Bahn- und Betriebsanlagen an nicht für Besucher vorgesehenen Stellen ist verboten.
4. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den gekennzeichneten Haltestellen zulässig. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal möglich.
5. Die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege darf nicht durch sperrige Gegenstände beeinträchtigt werden.
6. Der Aufenthalt im Bahnsteigbereich ist den Fahrgästen an den Umsetzstationen während der Einfahrt des Zuges und während des Umsetzens der Triebfahrzeuge untersagt.
7. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stehendem Zug erfolgen.
8. Im Wageninneren müssen die Fahrgäste die Sitzplätze einnehmen.
9. Die Mitfahrt auf den Bremserbühnen ist Kindern unter 12 Jahren nicht gestattet.
10. Das Hinauslehnen, Hinaushalten von Kopf, Armen, Beinen oder Gegenständen während der Fahrt ist aufgrund des eingeschränkten Lichtraumprofils strikt verboten.
11. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.
12. Das Rauchen auf den Bahnsteigen und in den Zügen ist untersagt.
13. Stark alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
14. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mitfahren.
15. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen.
16. Bei Mißachtung einer dieser Regelungen kann die betreffende Person von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 3 BEFÖRDERUNG VON SACHEN UND TIEREN

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren und Sachen besteht nicht.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden oder Mitreisende beeinträchtigen.
3. Mitgeführte Sachen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

## § 4 BEFÖRDERUNG VON ROLLSTÜHLEN, KINDERWAGEN, FAHRRÄDERN UND SONSTIGEN FAHRGERÄTEN

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Rollstühlen, Kinderwagen, Fahrrädern und sonstigen Fahrgeräten besteht nicht.
2. Die Beförderung dieser Geräte ist nur auf dem dafür vorgesehenen Begleitwagen möglich. Steht der Wagen aus betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung, kann keine Mitnahme erfolgen.
3. Rollstühle und Kinderwagen haben Vorrang.
4. Die Fahrgäste sind verpflichtet, sich selbst bei der Be- und Entladung um ihre Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder oder sonstigen Fahrgeräte zu kümmern. Eine Haftung an den beförderten Geräten besteht nicht.

## § 5 FAHRAUSWEISE

1. Es gelten nur die Fahrkarten und Fahrscheine der Bad Schwalbacher Kurbahn.
  2. Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
    - 2.1 Rückfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) von Station „Moorbadehaus“ bis Station „Moorgruben“ und umgekehrt
    - 2.2 Einfache Fahrkarten nach Station „Moorbadehaus“ oder Station „Moorgruben“
- Ermäßigte Fahrausweise:
- 2.3 Familien-Rückfahrkarten für 2 Erwachsene mit bis zu drei Kindern von 4 bis 14 Jahren
  - 2.4 Rückfahrkarten für Kinder von 4 bis 14 Jahren
  - 2.5 Einfache Fahrkarten für Kinder von 4 bis 14 Jahren
  - 2.6 BSK e.V.-Mitglieder mit gültigem Ausweis werden unentgeltlich befördert
3. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr fahren frei, soweit sie auf dem Schoß mitfahren oder keinen Sitzplatz eines zahlungspflichtigen Fahrgastes beanspruchen

Die Betriebsleitung der Bad Schwalbacher Kurbahn  
Im Juni 2006

(Anlage zu Pkt. VI Betriebsanweisung vom 17.05.2002)